

206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (65/A) der Abgeordneten Kräutl, Lußmann und Genossen betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Die Abgeordneten Kräutl, Lußmann und Genossen haben am 4. Juni 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Durch den vorliegenden Gesetzesantrag sollen die Finanzierung weiterer Teilstrecken der Pyhrn- und der Tauern Autobahn über die ASFINAG sowie deren Bau über die jeweilige Bauträgergesellschaft gesichert werden.

Eine Erhöhung des bestehenden Haftungsrahmens der ASFINAG von 60 Milliarden Schilling ist auf Grund von Einsparungen bei den der Tauern Autobahn AG seinerzeit übertragenen Streckenabschnitten sowie der Streichung eines der Brenner Autobahn AG übertragenen Bundesstraßenteilstückes nicht erforderlich.“

Im einzelnen führten die Antragsteller zum Gesetzentwurf folgendes aus:

Zu Artikel I Punkt 1:

„Die der Brenner Autobahn AG übertragene Teilstrecke der B 174 Innsbrucker Straße soll nach den nunmehrigen auch seitens der Stadt Innsbruck bestehenden Überlegungen nicht mehr ausgebaut werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel von etwa 360 Millionen Schilling entsprechen etwa dem Erfordernis der der Pyhrn Autobahn AG neu zu übertragenden Strecke Knoten Selzthal bis Rottenmann/Süd.“

Zu Artikel I Punkt 2:

„Mit der Fertigstellung der Nordumfahrung Villach im Sommer 1988 wird nach der bereits im Juli 1986 erfolgten Eröffnung der Teilstrecke Spittal/Drau bis Villach/West die Tauern Autobahn durchgehend befahrbar sein.

Nach dem Zusammenschluß der Südautobahn bis zur Staatsgrenze mit der auf italienischer Seite gleichzeitig im Juli 1986 fertiggestellten Kanaltalautobahn ist die lückenlose Anbindung an das italienische Autobahnnetz gegeben. Damit wird neben der Brenner-Inntalroute erstmals eine weitere durchgehende autobahnmäßige Nord/Süd-Verbindung zur Verfügung stehen.

Im Sommer 1991 wird als Fortsetzung der Tauern Autobahn nach Jugoslawien überdies die Verkehrsfreigabe der Karawankenautobahn von Villach bis einschließlich des Kernstückes des Karawankentunnels erfolgen; auf jugoslawischer Seite ist die autobahnmäßige Fortsetzung bis zum derzeitigen Autobahnde zum selben Zeitpunkt vorgesehen.

Die Tauern Autobahn würde mit ihrer Weiterführung nach Italien und Jugoslawien mit Ausnahme der gegenwärtig nur mit einer Röhre zur Verfügung stehenden Katschberg- und Tauerntunnel voll ausgebaut sein. Bei der seinerzeitigen Beschlußfassung über die Sonderfinanzierung der Tauern Autobahn-Scheitelstrecke war der Vollausbau dieser Tunnelstrecken der weiteren Verkehrsentwicklung vorbehalten. Die Tauern Autobahn weist einen ständigen Verkehrszuwachs auf, der in den besonders verkehrsreichen Sommermonaten zu umfangreichen Staus vor den beiden Tunnels führt. Mit der geplanten Fertigstellung der Karawankenautobahn im Jahr 1991 sind weitere bedeutende Verkehrszunahmen zu erwarten. Durch die gegenständliche Bestimmung sollen die Voraussetzungen für den Bau der zweiten Tunnelröhren durch die Tauern Autobahn AG geschaffen werden, wobei mit der Fertigstellung im Jahr 1991 zu rechnen ist.

Die gesamten Baukosten werden einschließlich Planung und Bauaufsicht auf 1-800 Millionen Schilling geschätzt. In etwa dieser Größenordnung sind die im Abschnitt Spittal bis Villach sowie auf der Karawankenautobahn im Vergleich mit den seinerzeitigen Kostenschätzungen zu erwartenden Einsparungen anzusetzen.“

Zu Artikel I Punkt 3:

„Durch die Übertragung der Stecke Knoten Selzthal bis Rottenmann/Süd an die Pyhrn Autobahn AG wird die derzeit bestehende Autobahn-lücke zwischen dem Bosrucktunnel und der Auto-bahnumfahrung Trieben geschlossen. Die Bauko-sten werden mit etwa 400 Millionen Schilling ange-setzt; sie entsprechen somit etwa der Streichung der B 174 in Innsbruck (Punkt 1).“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstände sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kuba, Dr. Pilz und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Kuba und Auer einen Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzesantrag unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen; er ist in der beschlossenen Fassung diesem Bericht begedruckt.

Die Abänderung war wie folgt begründet:

Die Änderung der Vollziehungsklausel ist einerseits erforderlich wegen des Wegfalles der Bestimmungen über die Zweckbindung der Einnahmen aus der Mineralölsteuer gemäß dem 1. Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 80, andererseits durch die Neufassung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 78/87.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 06 17

Remplbauer
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXX betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1984, 493/1985 und 80/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. b hat zu entfallen. Nach lit. a ist der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.

2. Dem § 3 ist folgender Satz anzufügen:
„Weiters ist der Tauernautobahn Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung und Erhaltung der Vollausbau des Katschberg- und des Tauertunnels zu übertragen.“

3. Im § 6 Abs. 2 ist nach lit. b der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die lit. c anzufügen:
„c) die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn vom Knoten Selzthal bis Rottenmann/Süd.“

Artikel II

Im Artikel VI hat der § 2 zu lauten:

„§ 2. Mit der Vollziehung sind betraut: hinsichtlich des Art. II § 8 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. II § 2 Abs. 2, §§ 9 und 10 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II der Bundesminister für Finanzen; hinsichtlich des Art. IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; hinsichtlich des Art. V § 1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. V § 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.